

Vertragsmuster der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes

Tarifvertrag vom ... zur Liquiditätssicherung im Jahr 2018

Zwischen

...

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten, die z.B. aufgrund vertraglicher Bindungen ohne Preisanpassungsmöglichkeit nach den Ergebnissen des Schiedsspruchs vom 12. Mai 2018 im Hinblick auf den dort vorgesehenen Zeitpunkt der Entgelterhöhungen 2018 entstehen können, folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt in dem Betrieb/den Betrieben
für alle Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst werden die unter § 5 Absätze 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallenden Personen.

§ 2 Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer

(1) Tarifgebiet West

Abweichend von § 2 Abs. 7 TV Lohn/West in der Fassung vom 1. Juni 2018 gelten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nachstehende Löhne, die eine Tarifierhöhung von 4,0 % beinhalten:

	TL	BZ	GTL
Lohngruppe 6	22,02 €	1,29 €	23,31 €
Lohngruppe 5	20,11 €	1,19 €	21,30 €
Lohngruppe 4	19,17 €	1,13 €	20,30 €
Lohngruppe 3	17,54 €	1,03 €	18,57 €
Lohngruppe 2a	17,09 €	1,00 €	18,09 €
Lohngruppe 2b	15,37 €	0,91 €	16,28 €

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	19,78 €	1,17 €	20,95 €
---	---------	--------	---------

Baumaschinen-

fürher der Lohngruppe 4	19,47 €	1,14 €	20,61 €
----------------------------	---------	--------	---------

Eine Absenkung dieser Löhne nach § 9 Abs. 3 TV Lohn/West ist ausgeschlossen. Für die Berechnung des 13. Monatseinkommens, von Zuschlägen nach den §§ 3 und 6 BRTV sowie für Stunden, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, bleiben die Werte des § 2 Abs. 7 TV Lohn/West maßgeblich.

(2) Arbeitnehmer, die am 31. März 2019 Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sind, erhalten für jeden Monat, für den sie nach Abs. 1 vergütet werden, einen Festbetrag in Höhe von 70,00 €. Diese Festbeträge werden als Gesamtbetrag mit dem Lohn für den Monat März 2019 fällig.

(3) Tarifgebiet Ost

Abweichend von § 2 Abs. 7 TV Lohn/Ost in der Fassung vom 1. Juni 2018 gelten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nachstehende Löhne, die eine Tarifierhöhung von 4,9 % beinhalten:

	TL	BZ	GTL
Lohngruppe 6	20,67 €	1,21 €	21,88 €
Lohngruppe 5	18,91 €	1,12 €	20,03 €
Lohngruppe 4	17,98 €	1,06 €	19,04 €
Lohngruppe 3	16,50 €	0,97 €	17,47 €
Lohngruppe 2a	16,05 €	0,94 €	16,99 €
Lohngruppe 2	12,69 €	0,75 €	13,44 €
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	18,57 €	1,09 €	19,66 €
Baumaschinen- führer der Lohngruppe 4	18,28 €	1,08 €	19,36 €

Eine Absenkung dieser Löhne nach § 7 TV Lohn/Ost ist ausgeschlossen. Für die Berechnung von Zuschlägen nach den §§ 3 und 6 BRTV sowie für Stunden, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, bleiben die Werte des § 2 Abs. 7 TV Lohn/Ost maßgeblich.

(4) Arbeitnehmer, die am 31. März 2019 Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sind, erhalten für jeden Monat, für den sie nach Abs. 3 vergütet werden, einen Festbetrag in Höhe von 70,00 €. Diese Festbeträge werden als Gesamtbetrag mit dem Lohn für den Monat März 2019 fällig.

(5) Tarifgebiet Berlin

Abweichend von § 2 Abs. 7 TV Lohn/Berlin in der Fassung vom 1. Juni 2018 gelten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nachstehende Löhne, die eine Tarifierhöhung von 4,0 % beinhalten:

	TL	BZ	GTL
Lohngruppe 6	21,76 €	1,28 €	23,04 €
Lohngruppe 5	19,95 €	1,17 €	21,12 €
Lohngruppe 4	18,93 €	1,11 €	20,04 €
Lohngruppe 3	17,37 €	1,02 €	18,39 €
Lohngruppe 2a	16,91 €	1,00 €	17,91 €
Lohngruppe 2b	15,20 €	0,90 €	16,10 €

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	19,59 €	1,16 €	20,75 €
Putzer mit Fach- arbeiterausbildung der Lohngruppe 4	19,43 €	1,14 €	20,57 €
Baumaschinen- führer der Lohngruppe 4	19,31 €	1,14 €	20,45 €

Eine Absenkung dieser Löhne nach dem Tarifvertrag zur Sicherung des Standortes Berlin ist ausgeschlossen. Für die Berechnung des 13. Monatseinkommens, von Zuschlägen nach den §§ 3 und 6 BRTV sowie für Stunden, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, bleiben die Werte des § 2 Abs. 7 TV Lohn/Berlin maßgeblich.

(6) Arbeitnehmer, die am 31. März 2019 Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sind, erhalten für jeden Monat, für den sie nach Abs. 5 vergütet werden, einen Festbetrag in Höhe von 70,00 €. Diese Festbeträge werden als Gesamtbetrag mit dem Lohn für den Monat März 2019 fällig.

§ 3

Gehälter für Angestellte und Poliere

(1) Tarifgebiet West

Abweichend von § 3 Abs. 2 TV Gehalt/West in der Fassung vom 1. Juni 2018 gelten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nachstehende Gehälter je Monat, die eine Tarifierhöhung von 4,0 % beinhalten:

a) Angestellte und Poliere

Gruppe A I:	2.261,00 €
Gruppe A II:	2.605,00 €
Gruppe A III:	2.987,00 €
Gruppe A IV:	3.384,00 €
Gruppe A V:	3.790,00 €
Gruppe A VI:	4.212,00 €
Gruppe A VII:	4.656,00 €
Gruppe A VIII:	5.115,00 €
Gruppe A IX:	5.704,00 €
Gruppe A X:	6.379,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerksofenbau- Poliere sowie Ofenmeister	5.169,00 €
in Hamburg	5.222,00 €
Schornsteinbau-Polierere	5.389,00 €
in Hamburg	5.437,00 €

c) Für die Berechnung des 13. Monatseinkommens, von Zuschlägen nach § 3 RTV Angestellte sowie für Stunden, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, bleiben die Werte des § 3 Abs. 2 TV Gehalt/West maßgeblich.

(2) Angestellte, die am 31. März 2019 Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sind, erhalten für jeden Monat, für den sie nach Abs. 1 vergütet werden, einen Festbetrag in Höhe von 90,00 €. Diese Festbeträge werden als Gesamtbetrag mit dem Gehalt für den Monat März 2019 fällig.

(3) Tarifgebiet Ost

Abweichend von § 3 Abs. 2 TV Gehalt/Ost in der Fassung vom 1. Juni 2018 gelten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nachstehende Gehälter je Monat, die eine Tarifierhöhung von 4,9 % beinhalten:

a) Angestellte und Poliere

Gruppe A I:	2.122,00 €
Gruppe A II:	2.453,00 €
Gruppe A III:	2.807,00 €
Gruppe A IV:	3.176,00 €
Gruppe A V:	3.560,00 €
Gruppe A VI:	3.958,00 €
Gruppe A VII:	4.373,00 €
Gruppe A VIII:	4.804,00 €
Gruppe A IX:	5.356,00 €
Gruppe A X:	5.990,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerksofenbau- Polierere sowie Ofenmeister	4.857,00 €
Schornsteinbau-Polierere	5.060,00 €

c) Eine Absenkung dieser Gehälter nach § 5 TV Gehalt/Ost ist ausgeschlossen. Für die Berechnung von Zuschlägen nach § 3 RTV Angestellte sowie für Stunden, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, bleiben die Werte des § 3 Abs. 2 TV Gehalt/Ost maßgeblich.

(4) Angestellte, die am 31. März 2019 Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sind, erhalten für jeden Monat, für den sie nach Abs. 3 vergütet werden, einen Festbetrag in Höhe von 90,00 €. Diese Festbeträge werden als Gesamtbetrag mit dem Gehalt für den Monat März 2019 fällig.

(5) Tarifgebiet Berlin

Abweichend von § 3 Abs. 2 TV Gehalt/Berlin in der Fassung vom 1. Juni 2018 gelten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nachstehende Gehälter je Monat, die eine Tarifierhöhung von 4,0 % beinhalten:

a) Angestellte und Poliere

Gruppe A I:	2.235,00 €
Gruppe A II:	2.581,00 €
Gruppe A III:	2.960,00 €

Gruppe A IV:	3.350,00 €
Gruppe A V:	3.751,00 €
Gruppe A VI:	4.168,00 €
Gruppe A VII:	4.608,00 €
Gruppe A VIII:	5.063,00 €
Gruppe A IX:	5.647,00 €
Gruppe A X:	6.314,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

Feuerungs- und Ofenbau-Poliere,
Koksofen- und Gaswerksofenbau-
Poliere sowie Ofenmeister 5.120,00 €

Schornsteinbau-Poliere 5.336,00 €

c) Eine Absenkung dieser Gehälter nach dem Tarifvertrag zur Sicherung des Standortes Berlin ist ausgeschlossen. Für die Berechnung des 13. Monatseinkommens, von Zuschlägen nach § 3 RTV Angestellte sowie für Stunden, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, bleiben die Werte des § 3 Abs. 2 TV Gehalt/Berlin maßgeblich.

(6) Angestellte, die am 31. März 2019 Mitglied der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sind, erhalten für jeden Monat, für den sie nach Abs. 5 vergütet werden, einen Festbetrag in Höhe von 90,00 €. Diese Festbeträge werden als Gesamtbetrag mit dem Gehalt für den Monat März 2019 fällig.

§ 4 Informationspflicht

Die von den Regelungen der §§ 2 und 3 erfassten Arbeitnehmer sind durch Mitteilung in Textform über die nach diesem Tarifvertrag maßgeblichen Entgelte und die voraussichtliche Höhe des Gesamtfestbetrags unverzüglich zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2018 in Kraft und am 30. April 2019 ohne Nachwirkung außer Kraft.

..... /Frankfurt a.M., den ... 2018

.....
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Feiger

Schäfers